

03.05.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R

zu **Punkt ...** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Gesetz zu dem Vertrag vom 13. Mai 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf und
2. dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Begründung zu 1:

Der Bundesrat verweist zur Begründung der Zustimmungsbedürftigkeit auf seine Stellungnahme zum entsprechenden Gesetzentwurf (BR-Drs. 7/04 (Beschluss)). Danach enthält der Vertrag Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länderbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (vgl. BT-Drs. 15/2598, Anlage 3) handelt es sich bei dem rechtshilferechtlichen Verfahren der Justizverwaltungsbehörden, das in dem Vertrag unter anderem geregelt wird, nach bislang einhelliger Ansicht auch nicht um ein Verfahren, das dem nachfolgenden Straf- oder Strafvollstreckungsverfahren zuzuordnen und daher als gerichtliches Verfahren einzustufen wäre, sondern um ein eigenständiges Verfahren.